

# Wissenswertes für Patienten Mehrkosten bei Festbetragsarzneimitteln

**Sehr verehrte Patientin, sehr geehrter Patient,**

mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen einige wichtige Informationen zu Arzneimitteln mit Festbetrag und den dadurch entstehenden Mehrkosten geben.

## Was ist ein Festbetrag?

Im Handel gibt es viele Arzneimittel, die in Qualität und Wirkung vergleichbar sind, aber von den Herstellern zu unterschiedlichen Preisen angeboten werden. Um die Belastung der Beitragszahler durch überhöhte Arzneimittelpreise zu vermeiden, hat der Gesetzgeber erstmalig 1989 für bestimmte vergleichbare Arzneimittel sogenannte Festbeträge festgelegt.

Der Festbetrag eines Arzneimittels ist der Betrag, den die gesetzlichen Krankenkassen nach Beschluss des Gesetzgebers maximal übernehmen dürfen.

## Wie entstehen Mehrkosten?

Mehrkosten entstehen für Sie, wenn der vom Hersteller festgesetzte Arzneimittelpreis über dem Festbetrag liegt.

In diesem Fall zahlen Sie als Versicherte/r die Differenz zwischen Festbetrag und dem Arzneimittelpreis. Zusätzlich zahlen Sie die übliche Rezeptgebühr (Zuzahlung) in Höhe von 5 bis 10 €.

Mehrkosten zahlen auch Versicherte, die von der Zuzahlung befreit sind, oder wenn das Arzneimittel für ein Kind verordnet wird. Eine Befreiung von den Mehrkosten ist in der Regel nicht möglich.

## Wie kann ich diese Mehrkosten vermeiden?

Diese Mehrkosten können Sie vermeiden, wenn Sie Ihren Arzt gezielt nach Arzneimitteln fragen, die zum Festbetrag erhältlich sind. In der Regel besteht eine ausreichende Auswahl von therapeutisch gleichwertigen Arzneimitteln zum Festbetrag.

## Ist es möglich, dass die Krankenkasse die Mehrkosten übernimmt?

Die Übernahme der Mehrkosten durch die gesetzlichen Krankenkassen ist nur in sehr seltenen Ausnahmefällen möglich.

Dafür müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Sie müssen alle mehrkostenfreien Arzneimittel über einen angemessenen Zeitraum ausprobiert und in vorgeschriebener Weise angewendet haben. Diese müssen sich als unverträglich und/oder unwirksam erwiesen haben.
- Die bei Ihnen aufgetretenen Nebenwirkungen müssen über bloße Unannehmlichkeiten oder Befindlichkeitsstörungen hinausgehen. Sie müssen das Ausmaß einer Behandlungsbedürftigen Krankheit erreichen und dokumentiert werden (z. B. mit Patiententagebüchern, ärztlichen Befunden, Krankenhausberichten). Ihr subjektives Empfinden ist nicht ausreichend.
- Ausschließlich das gewünschte Arzneimittel hat sich bei Ihnen als wirksam und verträglich erwiesen. Ein Heilversuch mit diesem Arzneimittel muss über acht bis zwölf Wochen erfolgreich sein.

Die meisten Patienten erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Meistens steht eine mehrkostenfreie Alternative zur Verfügung, mit der Ihre Behandlung erfolgreich fortgesetzt werden kann. Bitte sprechen Sie mit Ihrem Arzt.